## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 1 / 9

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

## 1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 28-810

Handelsname/Bezeichnung ISO-HDF Holzdeckenfarbe

weiss matt

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

P.A. Jansen GmbH u. Co., KG

Maler-Spezialprodukte Telefon: +49 2641 3897-0 Hochstadenstraße 22 Telefax: +49 2641 3897-28 D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Homepage: www.jansen.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail (fachkundige Person) sicherheitsdatenblatt@jansen.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +49 2641 3897-51

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise

Keine Daten verfügbar

Sicherheitshinweise

Keine Daten verfügbar

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Keine Daten verfügbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH208 Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1); 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

## 3.2. Gemische

Beschreibung Wasserverdünnbare Holzfarbe

Gefährliche Inhaltsstoffe

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 2 / 9

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. REACH-Nr. CAS-Nr. Bezeichnung

INDEX-Nr. Einstufung: // Bemerkung

Gew-%

Keine Daten verfügbar

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Finatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

## Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

## **Ungeeignete Löschmittel**

scharfer Wasserstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

### Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 3 / 9

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.

### Weitere Angaben

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor Frost schützen! Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett beachten.

#### Lagerklasse

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: 12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

#### Branchenlösungen

Giscode BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Bariumsulfat

EG-Nr. 231-784-4 / CAS-Nr. 7727-43-7 DFG, MAK, Langzeitwert: 4 mg/m3 Bemerkung: (einatembare Fraktion) DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3 mg/m3 Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

Siliciumdioxid

EG-Nr. 231-545-4 / CAS-Nr. 112945-52-5 DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3 mg/m3 Bemerkung: (alveolengängige Fraktion) TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 4 mg/m3 Bemerkung: (einatembare Fraktion)

## Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

## **DNEL:**

1,2-Propandiol

EG-Nr. 200-338-0 / CAS-Nr. 57-55-6

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 168 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 85 mg/kg

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 4 / 9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 213 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 10 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 50 mg/m³

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 1317-80-2

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m<sup>3</sup> DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 700 mg/kg

Bariumsulfat

EG-Nr. 231-784-4 / CAS-Nr. 7727-43-7

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 10 mg/m³ DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 13000 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 10 mg/m³

#### PNEC:

1,2-Propandiol

EG-Nr. 200-338-0 / CAS-Nr. 57-55-6 PNEC Gewässer, Süßwasser: 260 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 26 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 183 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 572 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 57,2 mg/kg

PNEC, Boden: 50 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 20000 mg/l

Titandioxid

EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 1317-80-2 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,127 mg/l PNEC Gewässer. Meerwasser: 1 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,61 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 1000 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 100 mg/kg

PNEC, Boden: 100 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l

Bariumsulfat

EG-Nr. 231-784-4 / CAS-Nr. 7727-43-7 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,115 mg/l PNEC Sediment, Süßwasser: 0,6004 mg/kg

PNEC, Boden: 0,2077 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 0,0622 mg/l

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen.

## Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz

Empfohlene Atemschutzfabrikate: An nicht ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei Spritzverfahren Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter A2-P2.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

### Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Körperschutz

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 5 / 9

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: weiß

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

pH-Wert bei 20 °C: 5 - 6,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich: 82 °C

Quelle: 2-Propanol

Flammpunkt: Nicht anwendbar. Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s): Keine Daten verfügbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: 0,8 Vol-%

Methode: Literaturwert
Obere Explosionsgrenze:

Dampfdruck bei 20 °C:

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,48 g/cm<sup>3</sup>

Methode: DIN 53217

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar

Viskosität bei °C: Leicht thixotrop

Explosive Eigenschaften: Keine Daten verfügbar Brandfördernde Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 55 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 1 Gew-% Wasser: 43 Gew-%

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch,

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 6 / 9

Stickoxide.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Siliciumdioxid

oral, LD50, Ratte: > 10000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,139 mg/l (4 h)

1,2-Propandiol

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 20 mg/l (4 h)

Titandioxid

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 6,8 mg/l (4 h)

Bariumsulfat

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

#### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

#### **Bemerkung**

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 12.1. Toxizität

Siliciumdioxid

Fischtoxizität, LC50, Brachydanio rerio (Zebrabärbling): > 10000 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 10000 mg/l (48 h)

1,2-Propandiol

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 40613 mg/l (96 h)

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 7 / 9

Daphnientoxizität, EC50, Mysidopsis bahia: 18800 mg/l (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 19000 mg/l (96 h)

Titandioxid

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 100 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, LC50, Daphnia magna: > 100 mg/l (48 h)

Algentoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 16 mg/l (72 h)

#### Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-Propandiol

Biologischer Abbau: 81,9 Methode: OECD 301F

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-Propandiol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W):: -0,92

#### **Biokonzentrationsfaktor (BCF)**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## Sachgerechte Entsorgung / Produkt

#### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

## Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

## Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

## 14.1. UN-Nummer

Keine Daten verfügbar

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

## 14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Daten verfügbar

## 14.4. Verpackungsgruppe

Keine Daten verfügbar

## 14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) Keine Daten verfügbar Meeresschadstoff Keine Daten verfügbar

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 8 / 9

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

## Weitere Angaben

## Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

#### Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. Keine Daten verfügbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

## Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide

Behandelte Ware:

Das Gemisch enthält biozide Wirkstoffe.

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr.

247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr.

220-239-6] (3:1)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

## Verwendung

Hauptgruppe 2: Schutzmittel

Produktart 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

# Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

## Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/d); VOC-Grenzwert: 130 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 130

## **Nationale Vorschriften**

## Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

## Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend (gemäß AwSV)

#### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine Daten verfügbar

## **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

## TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 28-810 ISO-HDF Holzdeckenfarbe
Druckdatum: 01.08.2019 Bearbeitungsdatum: 30.07.2019 DE
Version: 49.2 Ausgabedatum: 30.07.2019 Seite 9 / 9

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert
BGW Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Datenquellen:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

## Weitere Angaben

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.